Lernaufgaben in den Klassen 5 und 6

Die Zeit der Erledigung von Lernzeit- und Hausaufgaben beträgt täglich 60 Minuten.

geübt:

 Es gibt pro Woche 3 Lernzeit-Angebote à 45 Minuten zum selbstständigen Erledigen von Lern- und Hausaufgaben.

Lernaufgaben in der Lernzeit (Schule)

- Die Lernzeiten finden als ergänzendes Angebot Di. bis Do. in der siebten Unterrichtsstunde statt. Die Lernzeit wird zu Beginn eines Schulhalbjahres auf dem AG-Zettel ausgewählt. Durch Auswahl und Unterschrift wird die Anwesenheit verpflichtend. Bei Verhinderung ist eine schriftliche Abmeldung einzureichen bzw. eine Entschuldigung nachzureichen.
- Bei der Anfertigung von Lernzeitaufgaben können sich die Lernenden gegenseitig unterstützen oder bitten die Lehrkraft um Hilfe.
- Wenn die Möglichkeit besteht, können Fachräume und Lernmaterialien genutzt werden.
- Nicht erledigte Lern- und Hausaufgaben werden selbstständig nachgeholt bzw. beendet.

In Klasse 5 und 6 werden regelmäßig

Aufgaben für zu Hause (Eltern)

- Lesen, Rechnen und Stoff vom Vormittag wiederholt
- Vokabeln gelernt
- Tests schriftliche Lernerfolgskontrollen und Klassenarbeiten vorbereitet
- Materialien herausgesucht, gesammelt
- Beobachtungsaufgaben erledigt
- Befragungen durchgeführt

Nicht erledigte Lernaufgaben aus dem Unterricht werden selbstständig nachgeholt bzw. beendet.

Bei Fehltagen besteht zeitnah
Nachholpflicht des Unterrichtsstoffes. Das
Überbringen der Lern- und Hausaufgaben
wird klassenintern geregelt (z.B.
Hausaufgabenpatenschaften, IServ).
Grundsätzlich obliegt es der
Verantwortung des fehlenden Kindes und
seiner Eltern, die Aufgaben zu besorgen.

Lernaufgaben können bewertet werden, wenn die eigene Leistung des Lernenden klar erkennbar ist.

Gesetzliche Grundlagen:

- VV Ganztag (in der g\u00fcltigen Fassung vom 21. April 2011; zuletzt ge\u00e4ndert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. Juli 2021) Abschnitt 9
 - a) Individuelle Lernzeiten: Sie dienen der Entwicklung und der Förderung der individuellen Leistungsfähigkeit (Begabungen, Ausgleich von Lerndefiziten) sowie der Neigungen der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers auf der Grundlage von Lehrplänen zur individuellen Förderung.
- VV Schulbetrieb (in der g\u00fcltigen Fassung vom 29. Juni 2010; zuletzt ge\u00e4ndert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Oktober 2022) Abschnitt 1 Nummer 5

Hausaufgaben ergänzen die schulische Arbeit im erforderlichen Umfang. Sie dienen der Festigung und Vertiefung des im Unterricht erarbeiteten sowie der Vorbereitung auf die Arbeit in den folgenden Unterrichtsstunden. Sie sollen zu selbstständigem Arbeiten hinführen und befähigen. Sie müssen in ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler entsprechen und von diesen ohne fremde Hilfe bewältigt werden können.

GsaW SJ 2022/23 Stand: 22.05.2023